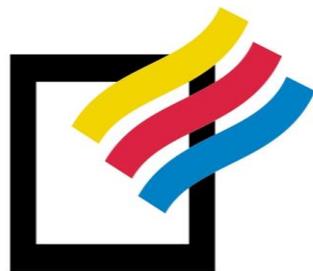


STATUTEN



SUISSETEC FREIBURG

MÄRZ 2017

I. SITZ UND ZIEL DES VERBANDES

Art. 1 : Sitz und Dauer

Der Firmenname « **SCHWEIZERISCH-LIECHTENSTEINISCHER GEBÄUDETECHNIKVERBAND – suissetec Freiburg** » umfasst einen eingetragenen Verein im Sinne der vorliegenden Statuten und im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Verbandssitz befindet sich in Freiburg, unter der Adresse des Verbandssekretariats.

Die Bestehensdauer des Verbandes ist unbeschränkt.

Der Verband ist Teil des « schweizerisch-liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec) » (im Folgenden: Dachverband) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 : Ziele und Aufgaben des Verbandes

Das Ziel des Verbandes ist es, unter seinen Mitgliedern eine Ideen- und Tatengemeinschaft zu bilden, die sich auf die Interessen derer Berufe bezieht. Wie es in den Statuten und dem Reglement der Dachorganisation klar dargelegt wird, steht der Verband im Dienste der Unternehmen des Ausbaugewerbes, die im Wesentlichen in der Gebäudetechnik tätig sind.

Die Aufgaben des Verbandes sind folgende:

- a) die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen und zu schützen und sie bei den Behörden und Drittpersonen zu vertreten;
- b) Ausbau der Berufslehre, der Ausbildung von Lehrlingen und deren Vorbereitung durch den Firmenchef. Dazu sollen alle möglichen Mittel, über die der Verband laut dem Bundesgesetz zur Berufsausbildung verfügt, berücksichtigt werden.
- c) die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu überwachen, um zu kontrollieren, ob einheitliche Arbeitsbedingungen angewendet und eingehalten werden.
- d) im Falle eventueller sozialer Spannungen dafür sorgen, dass die von den Branchenleitern getroffenen Entscheidungen befolgt werden;
- e) im Sinne des Verbandes oder seiner Mitglieder beruflichen, berufsübergreifenden oder wirtschaftlichen Organisationen beizutreten, unter der Bedingung, dass ein Beitritt die Unabhängigkeit und Autonomie des Verbandes nicht beeinträchtigt.

II. MITGLIEDER

Art. 3 : Beitritt

3.1 aktive Mitglieder

3.1.1 Mitglied werden kann jedes ausführende Unternehmen oder Planungsunternehmen im Bereich Bleichwarenherstellung, Gebäudeverkleidung, sanitäre Installationen, Heizung, Ventilation, Klimatisierung oder im Bereich aller anderen Branchen, die von der Dachorganisation abgedeckt werden und deren Besitzer oder das leitende technische Kader ein erforderliches Zertifikat für eine der genannten Branchen besitzen.

3.1.2 Das Eintrittsgesuch wird von der kantonalen Sektion bearbeitet. Indem das Mitglied, d.h. die ausführende Unternehmung oder das technische Büro, der Sektion beitrifft, tritt es gleichzeitig der Dachorganisation bei und respektiert das erwähnte Verfahren unter Art. 4 der vorliegenden Statuten. Somit anerkennt das Mitglied die Statuten und das Reglement der Dachorganisation mit allen Rechten und Pflichten, die ein Beitritt mit sich bringt.

3.1.3 Der Erwerb und der Verlust der Aktivmitgliedschaft bei suissetec Freiburg hat automatisch den Erwerb bzw. den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband „suissetec Freiburg ÜK“ zur Folge.

3.1.4 Um Mitglied zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Einschreibung im Handelsregister
 - Höhere Fachprüfung oder gleichwertiger Titel
 - Firmenräumlichkeiten
- oder
- Einschreibung im Handelsregister
 - Berufslehrezertifikat oder Berufsprüfung oder gleichwertiger Titel
 - 2 Jahre Berufserfahrung
 - 2 Jahre als Unternehmensleiter oder leitendes technisches Kader
- Firmenräumlichkeiten

Von dieser Regel können Planungsunternehmen ausgeschlossen werden, indem von ihnen keine Einschreibung in das Handelsregister verlangt wird.

3.1.5 Die Hersteller/Lieferanten und die Wasser- und Gasverteiler, die Mitglied beim schweizerisch-lichtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec) sind, können ihren Beitritt als Lieferanten-Sektionsmitglied fordern. Das Aufnahmeverfahren in die Sektion nach Art. 4 der vorliegenden Statuten wird dementsprechend angewendet.

3.2 Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied, das seinen Beruf im Kanton ausgeübt hat, kann auf Vorschlag des Komitees, von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Nur natürliche Personen können als Ehrenmitglieder gewählt werden.

Die Ehrenmitglieder nehmen an den Versammlungen und anderen Veranstaltungen des Verbandes teil und verfügen über eine beratende Stimme.

Art. 4 : Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag muss dem Komitee schriftlich übermittelt werden. Die Entscheidung des Komitees wird schriftlich an alle Mitglieder weitergeleitet.

Jegliche Beschwerden oder andere Bemerkungen müssen dem Komitee innerhalb 30 Tagen mitgeteilt werden. Wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben wird, ist das neue Mitglied aufgenommen.

Die Bestätigung der Aufnahme findet jeweils an der nächsten Generalversammlung statt.

Art. 5 : Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder müssen die Anordnungen der vorliegenden Statuten, das festgelegte Reglement und die Entscheidungen der Generalversammlungen sowie die Entscheidungen der Organisationen, bei denen ihr Verband Mitglied ist, befolgen. Jedes Mitglied wird ersucht, die Aufgaben und Anweisungen des Komitees oder der Generalversammlung anzunehmen.

Art. 6 : Verstöße gegen die Statuten und Reglemente

Mitglieder, die gegen die Anordnungen der Statuten und Reglemente, sowie gegen die ordentlichen Entscheidungen des Verbandes verstossen, werden mit einer Busse, die vom Komitee festgelegt wird, belegt. Die Summe dieser Busse kann bis zu Fr. 2'000.- betragen, unter Vorbehalt einer höheren Summe in Fällen, in denen höhere Strafen vorgesehen sind. Der Betrag der Busse wird vom Komitee festgelegt. In diesem Fall können die Rekursmodalitäten unter Art. 8 angewendet werden.

Art. 7 : Verlust der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlöscht unter folgenden Umständen:

- a) durch Einreichung einer Kündigung mindestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres; vor Austritt muss die Mindestmitgliedschaftsdauer von 3 Jahren erfüllt sein;
- b) durch Einstellung der beruflichen Tätigkeit oder der erforderlichen Mitgliedschaftsbedingungen. Das Datum der Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist gleichzeitig das Austrittsdatum.
- c) im Todesfall
Wenn die Mitgliedschaft auf Grund des Todesfalls des Unternehmensleiters erlöscht, können die Nachfolger im Falle einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft, oder im Falle der Unternehmensnachfolge die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung behalten, wenn sie sich innert 30 Tagen melden. Die Nachfolger müssen in einer sinnvollen Frist belegen, dass sie die Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen.
Im Falle einer Kapitalgesellschaft erfolgt der Mitgliedschaftsverlust durch Kündigung oder durch die Unternehmensnachfolge oder durch den Todesfall des Geschäftsführers, des Besitzers oder des leitenden technischen Kaders, welche die Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen. Die Aktionäre, oder gegebenenfalls die neuen Aktionäre, müssen im Falle einer Unternehmensnachfolge innert 30 Tagen erklären, dass sie die Mitgliedschaft behalten wollen. In diesem Fall müssen sie innert 6 Monaten belegen, dass ein Nachfolger, der den erforderlichen Bedingungen entspricht, ernannt wird.

d) im Falle eines Ausschlusses, der unter folgenden Umständen ausgesprochen werden kann:

wenn durch das Verhalten eines Mitglieds die Ehre oder die Interessen des Berufsstandes beeinträchtigt werden;

wenn ein Mitglied sich weigert, seine durch die Statuten bestimmten Pflichten zu erfüllen oder die Beiträge nicht bezahlt.

Das Komitee kann Mitglieder fristlos ausschliessen, wenn die aufgelisteten Bedingungen erfüllt sind. Wenn das Komitee der Meinung ist, dass ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, lädt es die betroffene Person mindestens 5 Tage zuvor per Einschreiben an eine ihrer Sitzungen vor und informiert sie über die Massnahmen, die gegen sie angestrebt werden und setzt die betroffene Person davon in Kenntnis, dass die weiteren Ermittlungen auch im Falle ihrer Abwesenheit fortgesetzt werden.

Art. 8 : Beschwerde

Das ausgeschlossene Mitglied kann an der nächsten Generalversammlung Beschwerde einreichen. Die Beschwerde muss dem Komitee schriftlich und spätestens nach einem Monat, nach dem das Mitglied über seinen Ausschluss in Kenntnis gesetzt wurde, übermittelt werden.

Art. 9 : Folgen eines Austrittes

Mitglieder die nicht mehr Teil des Verbandes sind, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Entschädigungen, die möglicherweise aus Beschwerden auf Schadensersatz, wie es vom Verband formuliert wurde, entstehen.

Im Gegensatz dazu müssen ausgetretene, ausgeschlossene und verstorbene Mitglieder bzw. ihre Nachfolger und Anspruchsberechtigten dem Verband ihre Verpflichtungen, die aus einer Mitgliedschaft folgen, wie z.B. ausstehende Beitragszahlungen, Garantien usw., erbringen.

III. FINANZEN

Art. 10 : Einnahmen

Die Einnahmequellen des Verbandes sind folgende :

- a) ordentliche und ausserordentliche Beitragszahlungen;
- b) Schenkungen, Legate;
- c) Beträge aus Bussen und vertraglichen Strafen
- d) Eintrittsgebühren;
- e) Erträge aus vom Verband organisierten Veranstaltungen

Art. 11 : Beiträge

Die Beiträge werden jedes Jahr von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind für das ganze Jahr berechnet, auch wenn eine Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erfolgt. Davon ausgeschlossen sind die Beiträge zu Gunsten der Dachorganisation, welche durch deren Statuten festgelegt werden.

Art. 12 : Eintrittsgebühren

Neumitglieder und wieder eingetretene Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr, deren Höhe jedes Jahr von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.

IV. DIE ORGANE DES VERBANDES

Art. 13 : Organe

Die Organe des Verbandes sind :

- a) die Generalversammlung;
- b) das Komitee;
- c) die Abschlussprüfer.

Art. 14 : die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Namentlich ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

1. Überprüfung des Geschäftsjahresberichts;
2. Überprüfung der Jahresrechnung;
3. Verabschiedung des Budgets;
4. Entlastung der verantwortlichen Organe;
5. Rekursüberprüfung;
6. Ratifizierung der Eintritte, Austritte, Löschungen und Ausschlüsse;
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres und der Eintrittsgebühren;
8. Wahl: a) des Präsidenten

b) der Komiteemitglieder

9. Wahl der Kommissionen;
10. Ernennung der Ehrenmitglieder;
11. Entscheidung über die Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste oder der Vorschläge, die dem Komitee unterbreitet wurden, gemäss dem Art. 15 Abs. 3 der vorliegenden Statuten;
12. Entscheidungen des Komitees zu ratifizieren oder im Falle von Uneinigkeiten im Komitee die Entscheidungen an seiner Stelle zu treffen;
13. Veränderungen der Statuten;
14. Entscheidung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Art. 15 : Einberufung und Beschlüsse

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich abgehalten, grundsätzlich im Laufe der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie wird vom Komitee durch eine schriftliche Mitteilung, die mind. 15 Tage im Voraus verschickt wird, einberufen. Die Teilnahme an der Versammlung ist obligatorisch. Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Busse belegt, deren Höhe von der Versammlung festgelegt wird.

Sofern keine gegenteiligen Anordnungen der vorliegenden Statuten bestehen, ist die Generalversammlung in der absoluten Mehrheit beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Sie kann nur über die Punkte der Traktandenliste oder über individuelle Vorschläge, die beim Komitee mindestens 5 Tage zuvor schriftlich eingegangen sind, bestimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Komiteemitglieder nehmen an den Abstimmungen teil, sofern die Versammlung nicht aufgerufen wird, zur Verwaltung Stellung zu nehmen. Bei Unentschiedenheit ist die Stimme des Präsidenten massgeblich.

Art. 16 : ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird immer dann einberufen, wenn es das Komitee für nötig hält, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich mit einem Vorschlag zur Traktandenliste, beantragt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unterliegt den gleichen Regeln wie die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 17 : Das Komitee

Das Komitee besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die für drei Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Das Komitee kann wieder gewählt werden. Nach zwei Amtsperioden (6 Jahren) ist eine neue Wahl möglich. Wenn möglich, sollte ein Vertreter jeder Branche einen Komiteesitz innehaben.

Das Komitee nimmt die Interessen des Verbandes wahr. Es untersucht und erledigt die Angelegenheiten. Es beruft die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ein. Es vertritt den Verband bei den öffentlichen Organen und bei Privatpersonen.

Die Aufgaben des Sekretärs und des Kassiers sind einer neutralen Person oder Institution anzuvertrauen. Sekretär oder Buchhalter dürfen nicht Mitglied des Verbandes oder des Komitees sein. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Das Komitee wird vom Sekretär, auf Anfrage des Präsidenten oder zweier Komiteemitglieder so oft als es die Angelegenheiten verlangen, einberufen. Es verfügt über rechtmässige Entscheidungsgewalt, sofern mindestens drei Komiteemitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Falle von Unentschiedenheit entscheidet der Präsident.

Art. 18 : Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird einem Treuhänder des Kantons anvertraut. Das Komitee bestimmt einen Treuhänder seiner Wahl.

V. VERANTWORTLICHKEITEN UND UNTERZEICHNUNG

Art. 19 : Verantwortlichkeit

Die Verpflichtungen des Verbandes werden nur durch das Vereinsvermögen garantiert, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Verantwortung der Mitglieder.

Art. 20 : Unterzeichnung

Der Verband verpflichtet sich mit einer Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, Vizepräsidenten oder des Sekretärs. Rundschreiben, Einberufungen und laufende Angelegenheiten können von einem oder von allen dreien der genannten Personen unterschrieben werden.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 21 : Statutenänderungen

Die Statuten können jederzeit von einer regelmässig einberufenen Generalversammlung geändert werden. Entscheidungen über Änderungen der Statuten müssen von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt werden.

Art. 22 : Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer regelmässig einberufenen Generalversammlung und von einer Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die weitere Verfügung des Vereinsvermögens, welches auf alle Fälle wieder in einen Fond für berufliche Weiterbildung oder in eine soziale Institution des Kantons Freiburg fliessen soll.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Für die Punkte, die in den vorliegenden Statuten nicht behandelt wurden, gelten analog das Reglement und die Statuten des schweizerisch-liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes.

Art. 24

Diese Statuten sind sowohl in der französischen, als auch in der deutschen Version gültig. Im Falle von Unterschieden ist die französische Version massgeblich.



Die Statuten wurden von der Generalversammlung am 09. März 2017 in Siviriez verabschiedet.

suissetec Freiburg

Francis Savarioud

Daniel Bürdel

Präsident

Verbandssekretär